



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

900-0040215-0001-IBG-0001-G69-19-Bür

vom 11.12.2020

Der
Firma
Rheinkalk GmbH
Werk Brilon-Messinghausen
Warburger Straße 23
59929 Brilon

wird auf Ihren Antrag vom 04. Oktober 2019, letztmalig ergänzt am 24.07.2020, **die Genehmigung** gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) **zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein** auf dem Betriebsgrundstück bei der Rheinkalk GmbH – Werk Brilon-Messinghausen in 59929 Brilon, Warburger Straße 23, Gemarkung: Messinghausen, Flur 3, Flurstück 1021, **erteilt**.

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 3 -
1.1	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 4 -
2	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	- 4 -
3	Inhalts/- Nebenbestimmungen	- 4 -
3.1	Allgemeines	- 4 -
3.2	Bereithalten der Genehmigung	- 5 -
3.3	Frist für Errichtung und Betrieb	- 5 -
3.4	Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage	- 5 -
3.5	Anzeige über einen Betreiberwechsel	- 5 -
3.6	Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	- 5 -
3.7	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen	- 6 -
3.8	Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	- 6 -
3.9	Luftreinhaltung	- 7 -
	Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte	- 7 -
3.10	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz	- 8 -
3.10.1	Betriebliche Regelungen	- 8 -
3.10.2	Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen	- 8 -
3.10.3	Störungen, Tagebuch, Mitteilungen	- 8 -
3.11	Ausgangszustandsbericht (AZB) / Bodenschutz / Grundwasser	- 9 -
3.11.1	Ausgangszustandsbericht	- 9 -
3.11.2	Schutz und Überwachung des Bodens sowie des Grundwassers	- 9 -
3.12	Arbeitsschutz	- 10 -
3.13	Brandschutz	- 12 -
4	Allgemeine Hinweise	- 12 -
5	Antragsunterlagen	- 13 -
6	Begründung	- 14 -
7	Kostenentscheidung	- 18 -
8	Rechtsgrundlagen	- 19 -
9	Rechtsbehelfsbelehrung	- 21 -

1 Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Angaben zur Kapazität

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 170 t/d bzw. 7 t/h des Kalkschachtofens III und der Gesamtleistung von 510 t/d aller Öfen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Anlage zum von Brennen von Kalkstein ist wie folgt gegliedert:

Anl.-Nr.:	Bezeichnung:
0001	Brennen von Kalkstein
BE.-Nr.:	Bezeichnung
1000	Rohsteinaufbereitung
2000	Schachtofen I-III
2100	Kalkbunker/Aufbereitung
2200	Verladung
3000	Hydratanlage
3100	Verladung
4000	Feinkalkanlage
4100	Verladeanlage für Feinkalkprodukte

Die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Brennen von Kalkstein wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

Betriebseinheit (BE) 2000:

- Eine Braunkohlenstaub-Dosiermaschine inkl. Dazugehöriger Anlagentechnik
- Eine druckstoßfeste, flammdurchschlagsichere Zellradschleuse
- Eine Fallschurre von o.g. Zellradschleuse zur neuen BKS-Dosiermaschine
- Ein Fluidisierluftgebläse
- Eine Fluidisierluftleitung zwischen o.g. Gebläse und Dosiermaschine
- Ergänzung und Anschluss der bereits vorhandenen Förderluftleitung bis zum Förderluftverteiler
- 9 BKS-Förderleitungen

1.1 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht *MuAZB20-02-12Rheinkalk* der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH vom 12. Februar 2020, Az: 2019-11-17 – MuAZB20-02-12Rheinkalk .

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

2 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

3 Inhalts/- Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts-/ Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren, nach Bestandskraft dieser Genehmigung, errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
2. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
3. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen- zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung, usw.), und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

4. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
5. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
6. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
7. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
8. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

3.7 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

Die Anlieferung des Braunkohlenstaubes darf nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr einmal pro Tag per Silo LKW stattfinden.

3.8 Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B Lüftungsanlagen, Fahrzeuge, etc.) verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser liefern:

Immissionsorte:	Gebietseinstufung:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Warburger Straße ggü. Werksgelände	Gewerbefläche	65 dB (A)	50 dB (A)
In der Schechtmecke 10	Gemischte Bauflächen	60 dB (A)	45 dB (A)
In der Schechtmecke 3	Gemischte Bauflächen	60 dB (A)	45 dB (A)

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503).

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)
- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde hat die Betreiberin, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.8 auf Ihre Kosten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebener Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, basierend auf Messungen einen Messbericht zu erstellen. Umgehend nach Durchführung der Messungen ist vom Betreiber eine Ausfertigung dieses Berichtes elektronisch per Email der Bezirksregierung Arnsberg an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zu übersenden.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Übermittlung als DE-Mail an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra-nrw.de.mail.de, oder

als E-Mail mit Verschlüsselung und/oder signierten Anhängen an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra.sec.nrw.de.

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch in der Datenbank ReSyMeSA -Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- unter der Adresse www.resymesa.de bekannt gegeben.

3.9 Luftreinhaltung

Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Der zur Erzeugung der BKS-Wirbelschicht (BE 2000) notwendige Luftvolumenstrom ist entsprechend dem Verfahrensbild (Anlage 6, Zeichng.-Nr. 431-502/01-1007) zu erfassen, dem automatisch-pneumatisch abreinigenden Behälteraufsatzfilter (F 21) zuzuführen und anschließend über eine nachgeschaltete Abluftleitung (Quelle 032), außerhalb der Silostandzarge, ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten.

Die Emissionen im Abgas (ca. $V_n = 450 \text{ m}^3/\text{h}$) der BKS-Dosieranlage dürfen hinter dem Filter (F 21) an der Quelle 032 die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 mbar; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Vol.-% – nicht überschreiten:

Gesamtstaub-Massenkonzentration	10 mg/m ³
(BVT-Schlussfolgerungen Nr. 1.3.6.2, Tabelle 7, v. 09.04.2013)	

3.10 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

3.10.1 Betriebliche Regelungen

- a) Bei Defekt des Bunkeraufsatzfilters (F 21) sind automatisch die in Anlage Nr. 7 „Anlagen- und Betriebsbeschreibung“ unter Nr. 4 festgelegten Maßnahmen durchzuführen.
- b) Die Steuerung und Überwachung im Leitstand ist um die entsprechenden neuen Anlagenteile zu ergänzen. Dort hat die Registrierung der sicherheitstechnischen Überwachungseinrichtungen automatisch zu erfolgen.

3.10.2 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie zu warten. Erforderliche Verschleißteile, z. B. Filtertaschen sind vorrätig zu halten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Es steht frei das Prüfbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und von der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

3.10.3 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a. der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b. der Art,
- c. der Ursache,
- d. des Zeitpunktes,
- e. der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Es ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.11 Ausgangszustandsbericht (AZB) / Bodenschutz / Grundwasser

3.11.1 Ausgangszustandsbericht

Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- a. mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- b. eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- c. relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

3.11.2 Schutz und Überwachung des Bodens sowie des Grundwassers

Gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BImSchV gilt:

- a. Alle 5 Jahre ist der Boden durch einen Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zu überwachen. Den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen.
- b. Die Überwachung des Grundwassers ist alle 5 Jahre an der Zapfeinrichtung der werkseigenen Brunnen auf die relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische durchzuführen.

- c. Der Sachstandbericht inklusive der Ergebnisse der Brunnenbeprobung sind dem Dezernat 52 unaufgefordert zu übermitteln.

3.12 Arbeitsschutz

1. Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

3. Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

4. Die vom Genehmigungsumfang erfasste Änderung der Schachtofenanlage III ist durch eine befähigte Person gem. TRBS 1203 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i.V. mit Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 4 (BetrSichV) zu prüfen.

Die vorgenannte Prüfung muss entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 – Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Anlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Hinweis:

Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gem. § 6 Absatz 9 Nummer 2 GefStoffV, welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV (hier Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV).

Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

5. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (§ 3a Abs. 1, ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen -).

Hinweis:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle
- die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

3.13 Brandschutz

Der Feuerwehrplan für den Gesamtbetrieb ist gemäß DIN 14095 entsprechend der geplanten Betriebsänderung anzupassen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.

4 Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb der in Nebenbestimmung 3.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – (UmSchAnzV NRW) vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5 Antragsunterlagen

1.	Anlage 1	Anschreiben vom 04.10.2019	3 Blatt
2.		Antrag, Formular 1	4 Blatt
3.		Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
4.	Anlage 2	Allgemeine Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen	4 Blatt
5.	Anlage 3	Formblätter	37 Blatt
6.	Anlage 4	Übersichtsplan Maßstab 1:25.000	2 Blatt
7.	Anlage 5	Lageplan Maßstab 1:500	2 Blatt
8.	Anlage 6	Verfahrensfließbild Zeichng.-Nr. 431-502/01-1007	2 Blatt
9.	Anlage 7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
10.	Anlage 8	Zustimmungserklärung des Betriebsrates	2 Blatt
11.	Anlage 9	Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft	2 Blatt
12.	Anlage 10	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	2 Blatt
13.	Anlage 11	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen nach Änderung der Schachtofenanlage III um eine neue BKS-Dosieranlage Fa. ABK –Institut für Immissionsschutz	4 Blatt

14.	Anlage 12	Explosionsschutzdokument für die Änderung der Schachtofenanlage III um eine neue BKS-Dosiereinrichtung	23 Blatt
15.	Anlage 13	Bauunterlagen	7 Blatt
16.	Anlage 14	Sicherheitsdatenblätter	27 Blatt
17.	Anlage 15	Maschinenaufstellungsplan Zeichng.-Nr.: 431-505/01-1008	2 Blatt
18.	Anlage 16	Ausgangszustandsbericht	102 Blatt

6 Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt im Werk Messinghausen in 59929 Brilon, Warburger Str. 23, u.a. eine Schachtofenanlage mit einer Branntkalk-Produktionsmenge von 510 t/d.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 04.10.2019, überarbeitet und letztmalig ergänzt mit Eingang vom 24.07.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Folgende Anlagenteile sollen errichtet werden:

Betriebseinheit (BE) 2000:

- Eine Braunkohlenstaub-Dosiermaschine inkl. Dazugehöriger Anlagentechnik
- Eine druckstoßfeste, flammdurchschlagsichere Zellradschleuse
- Eine Fallschurre von o.g. Zellradschleuse zur neuen BKS-Dosiermaschine
- Ein Fluidisierluftgebläse
- Eine Fluidisierluftleitung zwischen o.g. Gebläse und Dosiermaschine
- Ergänzung und Anschluss der bereits vorhandenen Förderluftleitung bis zum Förderluftverteiler
- 9 BKS-Förderleitungen

Einstufung 4. BImSchV / Verfahren

Die Anlage zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 510 t/d, gehört zu den unter Nr. 2.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit der Änderung geht keine Kapazitätserhöhung einher.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgenden Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 (Bodenschutz), Stellungnahme vom 01.04.2020
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Stellungnahme vom 09.12.2019
- Stadt Brilon als
 - Planungsbehörde Stellungnahme vom 19.12.2019
 - Bauordnungsbehörde Stellungnahme vom 19.12.2019
- Hochsauerlandkreis
 - Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 17.12.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Gebiet des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Das Gebiet befindet sich im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das planungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1.b genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des

Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

Lärm/Gebietsausweisung

Die erforderlichen Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Lärm festgelegt. Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die an den betroffenen Wohnhäusern bestehende Lärmsituation sich durch das jetzt beantragte Vorhaben nicht verschlechtert.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. Verordnung bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Der erforderliche AZB wurde für die Anlage zum Brennen von Kalkstein vollständig vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen RL 2010/7/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung

des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - AVerwGebO NRW – werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 976.537,80 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000)$$

und somit 4.142,11 € zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

4.142,00 €

(in Worten: viertausendeinhundertzweiundvierzig Euro)

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf diesen Betrag festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

8 Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 11. Dezember 2020

Im Auftrag

(Bürger)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.